

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die D & O - Versicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



Versicherter Personenkreis

Der Kreis der Personen, die unter den Versicherungsschutz einer Firmen-D&O fallen, ist inzwischen bei den meisten Tarifen am Markt sehr weit gefasst. Je nach Gesellschaftsform deckt sie z. B. alle Geschäftsführer (auch Gesellschaftergeschäftsführer), Vorstände, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Prokuristen, leitende Angestellte, Interimsmanager, Compliance-Beauftragte, etc.



Außenhaftung

Unter der Außenhaftung werden Haftungsansprüche gegenüber Dritten verstanden. Dies können beispielsweise Aktionäre, Gesellschafter des Unternehmens, Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, Wettbewerber oder der Staat sein. Neben allgemeinen Haftungsregelungen können auch spezialgesetzliche Haftungsnormen herangezogen werden. Neben dem Manager haftet in der Regel auch das Unternehmen. Die Bedeutung der Außenhaftung zeigt sich daher meist nur im Insolvenzfall des Unternehmens. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen Dritter richtet sich nach maßgeblichen Regelungen für die diversen Haftungsgrundlagen. Sie können im Zeitraum zwischen drei und dreißig Jahre liegen



Innenhaftung

Bei der Innenhaftung handelt es sich um die Haftung des Entscheiders gegenüber dem eigenen Unternehmen. Mehr als zwei Drittel aller Ansprüche betreffen die Innenhaftung.



Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Geschäftsführer haften gesamtschuldnerisch für einen Schaden. Der Schadenersatz kann daher komplett oder teilweise bei jedem davon eingetrieben werden. Bestimmte Ressortverantwortlichkeiten haben hierbei keine Auswirkung auf die Haftung.



Company Reimbursement

Bei dieser Klausel steht der Versicherungsanspruch aus der Versicherungsleistung dem Unternehmen als Versicherungsnehmer zu und nicht der versicherten Person. Die versicherte Person wird im Rahmen von Außenhaftungsansprüchen durch das Unternehmen freigestellt. Ein vorhandener Schaden verlagert sich dann auf die Versicherungsnehmerin (das Unternehmen). Der Manager wird nicht in Anspruch genommen, das Unternehmen erhält die Versicherungsleistung.



Bedingter Vorsatz (dolus eventualis)

Beim bedingten Vorsatz (dolus eventualis) wird ein möglicher erkannter rechtswidriger Erfolg billigend in Kauf genommen. Zusätzlich gelten bei manchen Tarifen am Markt auch die Pflichtverletzungen auf Unternehmensebene mitversichert, bei denen die versicherte Person unter objektiver Abwägung aller Umstände annehmen durfte, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. So sind nur noch „echte Vorsatzdelikte“ vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Claims-Made-Prinzip und Rückwärtsversicherung

Das Claims-Made-Prinzip wird auch als Anspruchserhebungsprinzip bezeichnet und definiert den Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das Claims-Made-Prinzip bedeutet, dass die Leistungspflicht des Versicherers erst durch die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegenüber dem Manager und nicht bereits durch die Pflichtverletzung des Managers ausgelöst wird. Vom Versicherungsschutz erfasst sind also alle Ansprüche die während der Vertragslaufzeit erhoben werden. Unabhängig davon, ob die Ursache evtl. bereits vor Vertragsschluss gelegt wurden. Bitte beachten: Bekannte Pflichtverletzungen sind vom Versicherungsschutz jedoch ausgeschlossen und beim Erwerb von Tochtergesellschaften gelten evtl. besondere Regelungen.

D & O Versicherung



Nachmeldefrist

Endet eine D&O Managerhaftpflichtversicherung (z.B. bei Vertragskündigung, Versicherungswechsel, Insolvenz, Liquidation) wegen Nichtverlängerung, so gelten auch Ansprüche mitversichert, die innerhalb einer bestimmten Frist (=Nachmeldefrist) nach Vertragsende dem Versicherer gemeldet werden. Die Pflichtverletzung muss jedoch innerhalb der Vertragslaufzeit oder während der Dauer der Rückwärtsversicherung begangen worden sein. Die Nachmeldefristen betragen seit Ende 2010 aufgrund des Restrukturierungsgesetzes üblicherweise je nach Anbieter zwischen 6-120 Monaten. Einige Versicherungsgesellschaften staffeln die Nachmeldefristen je nach abgelaufener Dauer der D&O-Versicherung oder offerieren sogar unbegrenzte Nachmeldefristen. Ist eine verfallbare Nachmeldefrist vereinbart, so endet automatisch die Meldefrist mit Beginn eines neuen D&O-Vertrags.



Reputationsschäden

Leidet durch einen Versicherungsfall das Ansehen der versicherten Person, so können erforderliche Gegenmaßnahmen zur Wiederherstellung des Ansehens ergriffen werden. Die notwendigen Aufwendungen z.B. für externe Public-Relations-Berater sind in der Regel bis zu einem Höchstbetrag im Rahmen der D&O-Versicherung mitversichert. Die Beauftragung ist mit dem Versicherer abzustimmen.



Gehaltsfortzahlung

Die dienstvertraglichen Gehaltsansprüche der versicherten Person werden häufig aufgrund behaupteter Ansprüche durch das Unternehmen aufgerechnet. Die Versicherungsgesellschaft erbringt für einen bestimmten Zeitraum bis zu einer vereinbarten Höhe die monatlichen Zahlungen für das Organ.



Fremdmandate

Werden eigene Mitarbeiter in Organe fremder Unternehmen für Leitungs- oder Aufsichtstätigkeiten entsendet, so können diese Fremdmandate auch im Rahmen einer D&O-Versicherung eingeschlossen werden.

